

Orientierungshilfe

Einwilligung nach DSGVO

1 Präambel

Diese Orientierungshilfe soll gemäß dem Wortlaut dem Leser lediglich dabei helfen, sich im behandelten Themenfeld zurechtzufinden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass dies eine subjektive Bewertung des Themas durch die actago GmbH darstellt, die sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fachliteratur ausrichtet. Eine Orientierungshilfe stellt weder eine Rechtsberatung bzw. Rechtsdienstleistung dar, noch kann oder darf sie eine solche ersetzen.

2 Einleitung und Sachverhalt

Viele Verarbeitungsvorgänge bedürfen einer Einwilligung durch die Betroffenen. Dabei gibt es jedoch einige Anforderungen, damit diese gültig sind. Im Falle einer ungültigen Einwilligung müsste diese im Nachhinein eingeholt werden, was einen enormen Aufwand bedeutet. Besonders im Marketing wäre dies verheerend. Um diesem Worst-Case-Szenario vorzubeugen, stellt die folgende Orientierungshilfe die wichtigsten Bestandteile einer wirksamen Einwilligungserklärung und Wege für ein funktionierendes Einwilligungsmanagement vor.

3 Erläuterungen

3.1 Einwilligung als Rechtsgrundlage

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Die DSGVO sieht im Groben folgende mögliche Grundlagen für eine Datenverarbeitung vor:

- Eine **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags** erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- Die Verarbeitung ist für die **Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)
- Die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen erforderlich, sofern die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

In der Praxis empfiehlt sich, zunächst zu prüfen, ob andere Rechtsgrundlagen außer einer Einwilligung in Betracht kommen, da Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können.

Zu beachten ist, dass die Rechtsgrundlage „Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen“ bei öffentlichen Stellen nicht anwendbar ist.

3.2 Pflichtbestandteile der Einwilligung nach DSGVO

Bei einer Einwilligung gilt es besonders folgende Punkte zu beachten (abgeleitet aus Art. 7 DSGVO):

- **Nachweisbarkeit**
 - Der Verantwortliche muss die Einwilligung nachweisen können. Daher sind Einwilligungen in der Regel schriftlich einzuholen, da ansonsten der Nachweis nicht erbracht werden kann.
- **Verständlichkeit / Unterscheidbarkeit**
 - Die Einwilligung muss in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Zudem muss sie von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein (z.B. optische Hervorhebung durch farbige Umrandung)
- **Widerrufbarkeit**
 - Die Einwilligung darf von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Hierauf ist in der Einwilligungserklärung explizit hinzuweisen. Der Widerruf muss so einfach wie das Erteilen der Einwilligung sein. Der Widerruf gilt immer mit Wirkung für die Zukunft. Dadurch bleibt die bisherige Verarbeitung rechtmäßig. Die Daten sind allerdings nach einem Widerruf zu löschen oder auf ihre bloße Speicherung hin einzuschränken.
- **Freiwilligkeit / Kopplungsverbot**
 - Die Einwilligung darf nur freiwillig erteilt werden und nicht an andere Erklärungen gekoppelt sein. Zudem darf zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person kein „Ungleichgewicht“ bestehen, wodurch die Entscheidung beeinflusst werden könnte. Dies ist beispielsweise bei einer Abhängigkeit in Form eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig anzunehmen.
- **Informiertheit**
 - Die Einwilligung muss auf eine informierte, leicht verständliche Weise in klarer und einfacher Sprache erfolgen. Außerdem müssen die Zwecke, zu welchen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, aufgeführt werden. Auch muss die betroffene Person über die Art der Daten, die verarbeitet werden, aufgeklärt werden, sowie über das Recht auf Widerruf. Die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO gelten entsprechend. Zudem muss über die Folgen eines Widerrufs / einer Nichterteilung der Einwilligung informiert werden. Diese Information sollte auch erfolgen, wenn keine Nachteile entstehen.
- **Sonderfall bei Kindern**
 - Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Einverständnis aller Sorgeberechtigten erforderlich. Zudem muss bei Einwilligung des Kindes der Informationstext so formuliert sein, dass ein Kind ihn verstehen kann. Ab 16 Jahren darf das Kind auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten in eine Datenverarbeitung einwilligen.

4 Fazit

Einwilligungen sind eine mögliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aufgrund der hohen Anforderungen und der jederzeitigen Widerrufbarkeit ist es jedoch empfehlenswert, zunächst andere Rechtsgrundlagen zu prüfen. Gerne erstellen wir Ihnen Einwilligungserklärungen für Ihren konkreten Fall.

5 Referenzen

[DSGVO als Gesetz im Internet](#)



Bei Fragen, Wünschen und Anregungen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre actago GmbH